

Volkvertretungen und ihre Organe (insbesondere §§ 33, 47, 67) eindeutig geregelt. Die Staatliche Hygieneinspektion nimmt wichtige Aufgaben zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten einschließlich des Impfwesens, zur Kommunalhygiene einschließlich der Maßnahmen zur Reinhaltung des Bodens, der Luft und des Wassers und des Schutzes vor Lärm sowie zur Lebensmittel- und Ernährungshygiene einschließlich des Verkehrs mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen wahr.

Besonders ausgestaltet sind die Befugnisse der Staatlichen Hygieneinspektion (§8). Danach hat sie das Recht, Einsicht in Unterlagen zu nehmen, Auskünfte und Stellungnahmen zu fordern sowie Besichtigungen durchzuführen und im notwendigen Maße Zutritt zu Räumen zu verlangen. Spezielle Rechte stehen ihr zur Beseitigung der Ursachen von Hygienewidrigkeiten zu. So ist der Leiter der zuständigen Staatlichen Hygieneinspektion berechtigt, Gegenstände, die Infektionsgefahren verursachen, sicherzustellen oder deren schadhafte Beseitigung anzuordnen. Die Nutzung solcher Sachen (auch Grundstücke und Räumlichkeiten) kann untersagt werden; Untersuchungs- und Behandlungsmaßnahmen sowie Probeentnahmen können angeordnet werden. Der Leiter darf Auflagen erteilen, soweit das in speziellen Rechtsvorschriften ausdrücklich geregelt ist, so z. B. gemäß §§ 10, 14 und 15 der 5. DVO zum Landeskulturgesetz — Reinhaltung der Luft — vom 17. Januar 1973 (GBl. I S. 157). Bei unmittelbarer Gefahr für die Gesundheit der Menschen kann er sogar die vorübergehende Einstellung der Produktion eines Betriebes oder einer Genossenschaft fordern.

Der Leiter der zuständigen Staatlichen Hygieneinspektion ist auch Ordnungsstrafbefugter (§ 9). Wer vorsätzlich die Einsichtnahme in Unterlagen verweigert oder behindert, Auskünfte oder Stellungnahmen verweigert, Kontrollbeauftragten der Staatlichen Hygieneinspektion die Besichtigung oder das Betreten von Objekten oder Räumen verweigert oder sie dabei behindert oder eine Probeentnahme verhindert, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 300 M belegt werden. Die gleiche Ordnungsstrafandrohung, besteht für weitere vorsätzlich oder fahrlässig begangene Ordnungswidrigkeiten, die u. a. gegen die Sicherstellung von Sachen oder gegen angeordnete Untersuchungs- oder Behandlungsmaßnahmen gerichtet sind. Das gilt auch, wenn die Pflicht zur Berichterstattung über die Erfüllung von Auflagen verletzt wird oder wenn Auflagen zur Durchsetzung der Grundsätze und Normative der Hygiene oder zur Beseitigung hygienewidriger Zustände nicht durchgeführt werden.

Der Leiter der zuständigen Staatlichen Hygieneinspektion hat darüber hinaus bei vorsätzlichen und fahrlässigen Verstößen gegen Rechtsvorschriften zur Sicherung der Hygiene oder gegen Auflagen das Recht, vom jeweiligen Disziplinarbefugten die Durchführung eines Disziplinarverfahrens gegen denjenigen zu verlangen, der für den Verstoß verantwortlich ist (§ 8 Abs. 4).

Mit der **VO über die Staatliche Bahnaufsicht — Bahnaufsichtsverordnung (BAVO) — vom 22. Januar 1976 (GBl. I S. 33)** wurden Stellung und Aufgaben dieses staatlichen Aufsichts- und Kontrollorgans zur Durchsetzung von Ordnung, Sicherheit und Disziplin bei der Personenbeförderung und beim Gütertransport präzisiert und die einzelnen Regelungen dem Gesetz über die örtlichen Volkvertretungen und ihre Organe sowie der VO über die Leitung, Planung und Zusammenarbeit beim Gütertransport — TransportVO (TVO) — vom 28. März 1973 (GBl. I S. 233) angepaßt.

Die Staatliche Bahnaufsicht nimmt ihre Aufsichts- und Kontrollpflicht unter Wahrung der Eigenverantwortung

der Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen für deren Bahnanlagen wahr. Sie hat u. a. das Recht, Auflagen zur Einhaltung der für den Bau und Betrieb der Bahnen erlassenen Rechtsvorschriften, zur Wahrung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes und der Betriebssicherheit sowie zur Einhaltung von Ordnung und Disziplin zu erteilen; ferner kann sie Gefahrenstellen sperren und die Einstellung des Betriebes der Bahn ganz oder teilweise veranlassen, wenn die Betriebssicherheit nicht mehr gewährleistet ist (§ 6 Abs. 4 Buchst. b und c).

Gemäß § 12 können Leiter oder leitende Mitarbeiter, die vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen zum Bau, zum Betrieb oder zur Instandhaltung von Bahnen (§7 Abs. 1 Satz 1) oder gegen Entscheidungen und Auflagen gemäß § 6 Abs. 4 Buchst. b und c verstoßen, mit Verweis oder Ordnungsstrafe in Höhe von 10 bis 300 M belegt werden. Damit soll ein starker Einfluß der Bahnaufsicht auf die verantwortlichen Leiter der Bahnen erzielt werden.

Neu gestaltet wurde schließlich die Rechtsetzungsbefugnis und die Veröffentlichung von Vorschriften auf diesem Gebiet. Neben Durchführungsbestimmungen zur BAVO erläßt der Minister für Verkehrswesen auch Vorschriften für den Bau, den Betrieb und die Instandhaltung der Bahnen sowie für das Zustimmungs- und Genehmigungsverfahren, während für den Erlaß von Anweisungen zur Realisierung dieser Vorschriften der Leiter der Staatlichen Bahnaufsicht zuständig ist (§ 9 Abs. 2). Diese Vorschriften und Anweisungen, die bisher im Gesetzblatt veröffentlicht wurden, werden nunmehr im Mitteilungsblatt der Staatlichen Bahnaufsicht des Ministeriums für Verkehrswesen veröffentlicht.

Die **AO über den Fischfang in der Ostsee, den Territorialgewässern und inneren Segengewässern der Deutschen Demokratischen Republik — Ostsee- und Küstenfischereiordnung — vom 30. Januar 1976 (GBl. I S. 157)** dient — in Übereinstimmung mit dem Fischereigesetz vom

2. Dezember 1959 (GBl. I S. 864) und der Konvention vom 13. September 1973 über die Fischerei und den Schutz der lebenden Ressourcen in der Ostsee und den Belten (Bekanntmachung vom 26. Februar 1974 [GBl. II S. 193]) — der Sicherung einer effektiven Fischerei sowie dem Schutz der lebenden Ressourcen in der Ostsee und in den Gewässern der DDR. Sie regelt u. a., wer fischereiausübungsberechtigt ist, die Mindestmaße für zu fangende Fische, Schonzeiten und Schonbezirke, die Verwendung und das Verbot von Fischfanggeräten sowie die Ordnung beim Fischfang. Die in § 11 Abs. 2 im einzelnen aufgeführten verbotenen Fischfanggeräte dürfen weder hergestellt noch in den Handel gebracht werden: sie werden in jedem Fall durch das Oberfischmeisteramt entschädigungslos eingezogen.

Spezielle Regelungen für die Ausübung des Angelsports in den Gewässern der DDR enthält §23, wobei andere Rechtsvorschriften, insbesondere zum Umweltschutz oder zur Ordnung in Grenz- und Sperrgebieten, unberührt bleiben. Die Berechtigung zur Ausübung des Angelsports kann versagt oder entzogen werden, wenn ein Sportangler gröblich oder wiederholt gegen fischereirechtliche Vorschriften, das Statut oder die Gewässerordnung des Deutschen Anglerverbandes (DAV) verstoßen hat; darüber entscheidet das Oberfischmeisteramt in Abstimmung mit dem DAV.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die in der AO ausgesprochenen Verbote — betreffend die Mindestmaße einzelner Fischarten, die Mindestmaschenweiten für Fanggeräte, die Schonzeiten und Schonbezirke, die Anwendung bzw. Beschränkung der Anwendung bestimmter Fanggeräte und Fangmethoden sowie die Ausübung des Angelsports — verstößt, die nach der AO erforder-